

Satzung Jugendhaus Obersulm e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Jugendhaus Obersulm e. V."
2. Sitz des Vereins ist Obersulm.
3. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Jugendarbeit in Obersulm. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der offenen Jugendarbeit verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Juristische Personen sind mit jeweils einem Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittsklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung eines Beitritts entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Eventuelle Angestellte des Vereins haben eine beratende Funktion, sofern sie nicht die Mitgliedschaft erwerben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung einer Mitgliedsinstitution (jur. Person), durch Austritt oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten. Das Austrittsbegehren eines Mitglieds muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Ausschluss eines Mitglieds muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Dabei sollen die Einkommensverhältnisse der Mitglieder, insbesondere von Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die als jur. Personen aufgenommenen Mitglieder werden vertreten von ihrem satzungsgemäß bestellten Vorstand oder von diesem Vorstand bestimmten Delegierten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Aufgaben des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung oder dem Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung des Haushaltplans und Feststellung der Jahresrechnung
 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt öffentlich. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Die Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer werden jeweils einzeln gewählt. Sollte im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht eine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen zuzüglich einer Stimme - Enthaltungen werden nicht gezählt - erhalten, wird im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beisitzer, Kassenprüfer und Delegierte des Vereins können in einer Abstimmung gewählt werden, sofern nicht mehr Kandidaten als Posten vorhanden sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstands unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Für jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann nichtöffentlich getagt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - bis zu fünf BeisitzernVorstand im Sinne, des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassier. Immer zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Eventuelle Angestellte des Vereins nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht dem gewählten Vorstand angehören.
2. Der Vorstand bearbeitet und entscheidet Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:
 - Erfüllung der laufenden Aufgaben, Organisation und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Bearbeitung von Anträgen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Entwurfs des Haushaltplans und der Jahresrechnung
 - Rechenschaftsbericht

- Abschluss von Verträgen
 - Vorschlagsrecht zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Jugendhausvereins
3. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres vom Tag der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Der Vorstand wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf formlos einberufen. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 6. Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Auf Beschluss der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann nichtöffentlich getagt werden.
 7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder dem Rücktritt vom Amt durch schriftliche Begründung.

§ 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird von zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Prüfern vorgenommen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine steuerbegünstigte, gemeinnützige oder der Jugendarbeit dienenden Einrichtung zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.